



**Nachtrag
(zu Drucksache 8/5108)**

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Situation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2023 und 2024

Kleine Anfrage - **KA 8/2679**

Kleine Anfrage und Antwort der Landesregierung – **Drs.8/5108**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Grimm-Benne
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Hinweis: Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

(Ausgegeben am 17.02.2025)

Nachtrag zur Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Situation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2023 und 2024

Kleine Anfrage – KA 8/2679

Frage 4:

Für wie viele sogenannte umAs in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit in Sachsen-Anhalt wurde 2023 und 2024 ein Asylantrag mit welchem Ergebnis gestellt und welche Beratung zum Asylverfahren wird angeboten?

Antwort zu Frage 4:

Ausweislich der Daten des BAMF wurden für UMA in Sachsen-Anhalt im Jahr 2023 insgesamt 460 Anträge und im Jahr 2024 insgesamt 347 Anträge auf Asyl gestellt.

Die Entscheidungen des BAMF in diesen beiden Jahren können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge						
	Insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Famil.asyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	formelle Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)
2023	162	-	12	88	55	3	4
2024	262	-	11	168	67	9	7

Quelle: BAMF



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Situation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2023 und 2024

Kleine Anfrage - **KA 8/2679**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Grimm-Benne
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 28.01.2025)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Situation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2023 und 2024

Kleine Anfrage – KA 8/2679

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 85 Abs. 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem SGB VIII die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTrJH) zuständig, mithin die 14 Jugendämter Sachsen-Anhalts. Diese nehmen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises wahr. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung von personenbezogenen Daten von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) an das Land besteht grundsätzlich nur einmalig im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme (siehe § 42a Abs. 4 S. 1 SGB VIII). Die geforderten personenbezogenen Angaben können daher nicht zu den jeweiligen Stichtagen und nicht für alle in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit eines öTrJH Sachsen-Anhalts befindlichen umA ausgewertet werden, sondern nur auf der Basis der Erstmeldungen der vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a sowie der Zuweisungsentscheidungen des Bundesverwaltungsamtes (BVA) für das jeweilige Jahr und nur für Sachsen-Anhalt. Bundesweite personenbezogene Daten von umA liegen nicht vor. Werktäglich übermitteln die öTrJH kumulierte Daten zur Anzahl der betreuten umA ohne Offenlegung des Einzelfalls (vgl. § 42b Abs. 6 S. 1 SGB VIII). Diese Daten umfassen auch Anschlussmaßnahmen der Jugendhilfe für zwischenzeitlich volljährig gewordene ausländische Personen (vgl. § 41 SGB VIII).

**Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung**

Frage 1:

Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete beziehungsweise sogenannte unbegleitete minderjährige Ausländer (umAs) lebten zu den Stichtagen 31.12.2023 und 31.12.2024 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit in Sachsen-Anhalt? Bitte nach vorläufigen Schutzmaßnahmen und Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe so differenziert wie möglich aufschlüsseln und nach zuständigem Jugendamt differenzieren und Angaben zur Altersstruktur, Herkunftsländern, Geschlecht und Zuweisungshistorie auf Bundes- und Landesebene ausweisen.

Antwort zu Frage 1:

Es wird zunächst auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Unter Berücksichtigung der jeweils letzten werktäglichen Meldung der öTrJH in den Jahren 2023 und 2024 ergibt sich:

Am 31.12.2023 befanden sich insgesamt 953 umA sowie 93 junge Volljährige in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit eines öTrJH Sachsen-Anhalts (Meldung vom 29.12.2023). Das sind insgesamt 1.046 junge Menschen.

Am 31.12.2024 befanden sich insgesamt 738 umA sowie 198 junge Volljährige in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit eines öTrJH Sachsen-Anhalts (Meldung vom 30.12.2024). Das sind insgesamt 936 junge Menschen.

Für den Stichtag 31.12.2023 (Meldung vom 29.12.2023) ist eine Differenzierung nach zuständigem Jugendamt, Art der vorläufigen Schutzmaßnahme für umA (§§ 42, 42a SGB VIII), Anschlusshilfe für umA und Anschlusshilfe für junge Volljährige der Anlage 1 zu entnehmen.

Für den Stichtag 31.12.2024 (Meldung vom 30.12.2024) ist eine Differenzierung nach zuständigem Jugendamt, Art der vorläufigen Schutzmaßnahme für umA (§§ 42, 42a SGB VIII), Anschlusshilfe für umA und Anschlusshilfe für junge Volljährige der Anlage 2 zu entnehmen.

Aus den Erstmeldungen (Summe der vorläufigen Inobhutnahmen durch ein Jugendamt in Sachsen-Anhalt und der BVA-Zuweisungen) ergibt sich, dass im Jahr 2023 insgesamt 775 umA und im Jahr 2024 insgesamt 296 umA durch Jugendämter

in Sachsen-Anhalt neu in das System der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen wurden.

Der Großteil dieser umA ist in den Jahren 2023 und 2024 zum Zeitpunkt der vorläufigen Inobhutnahme 16 Jahre (2023: 283 umA, 2024: 100 umA) oder 17 Jahre (2023: 278 umA, 2024: 119 umA) alt. Die detaillierte Altersstruktur kann der Anlage 3 entnommen werden

Als Hauptherkunftsländer dieser umA sind für das Jahr 2023 Afghanistan (378 umA) und Syrien (236 umA) zu benennen. Im Jahr 2024 betrafen die meisten Erstmeldungen umA aus Syrien (120 umA) und Afghanistan (49 umA). Eine detaillierte Übersicht der Herkunftsländer kann der Anlage 4 entnommen werden.

Die Erstmeldungen dieser umA ergeben, dass der ganz überwiegende Teil der umA männlichen Geschlechts ist. Die Geschlechterverteilung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Geschlecht	Anzahl der Meldungen im Jahr 2023	Anzahl der Meldungen im Jahr 2024
Weiblich	17	24
Männlich	758	272
Andere	0	0
Summe	775	296

Quelle: Landesverteilstelle Sachsen-Anhalt.

Der Begriff der „Zuweisungshistorie“ wird dahingehend verstanden, als nach dem Grund der Fallverantwortung (vgl. § 88a SGB VIII) gefragt wird. Die Zuweisungshistorie nach Art der Fallverantwortlichkeit kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zuweisungs- historie	Art der Zuweisungs- bzw. Aufnahmeentscheidung	Jahr	
		2023	2024
		Anzahl der Meldungen	
landesinterner Aufgriff	Ausschluss von der Verteilung	174	140
	landesinterne Zuweisung	141	43
Aufgriff in einem anderen Bundesland	bundeslandübergreifende Zuweisung nach Sachsen- Anhalt	460	113
	Summe	775	296

Quelle: Landesverteilstelle Sachsen-Anhalt.

Frage 2:

Wie viele Altersfeststellungsverfahren nach § 42f SGB VIII fanden 2023 und 2024 in Sachsen-Anhalt statt und mit welchen Ergebnissen?

Antwort zu Frage 2:

Es wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage KA/1346 verwiesen (LT-Drs. 8/2549).

Frage 3:

Wie setzten sich in den Jahren 2023 und 2024 die Vormundschaften von sogenannten umAs in Sachsen-Anhalt zusammen?

Antwort zu Frage 3:

Es wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage KA/1346 verwiesen (LT-Drs. 8/2549).

Frage 4:

Für wie viele sogenannte umAs in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit in Sachsen-Anhalt wurde 2023 und 2024 ein Asylantrag mit welchem Ergebnis gestellt und welche Beratung zum Asylverfahren wird angeboten?

Antwort zu Frage 4:

Die Daten sind beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgefordert worden und werden nach Vorliegen nachgereicht. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage KA/1346 verwiesen (LT-Drs. 8/2549).

Frage 5:

Wie viele Fachkräfte mit welchen Qualifikationen arbeiten zu den Stichtagen 31.12.2023 und 31.12.2024 in den Clearingstellen Sachsen-Anhalts und kam es hier zu personellen sowie räumlichen Absenkungen der Fachstandards? Wenn ja, bitte konkret benennen.

Antwort zu Frage 5:

Die angefragten Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst. Der Terminus Clearing ist nicht legaldefiniert, und eine explizite „Clearingstelle“ existiert in Sachsen-Anhalt nicht. Mit dem Begriff „Clearing“ werden in der jugendhilferechtlichen Praxis in der Regel vielfältige pädagogische, diagnostische wie auch andere Verfahren und Methoden zur Klärung bestimmter, zumeist krisenhafter Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen bezeichnet.

Das Clearing kann ambulant, teilstationär oder stationär erfolgen und höchst unterschiedliche Bereiche des SGB VIII tangieren. Im Hinblick auf die Gruppe der umAs spielt diese Vorgehensweise im Rahmen von jugendhilferechtlichen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII) eine zentrale Rolle. Hiervon zu unterscheiden ist insbesondere das Verfahren des sogenannten Erstscreensings im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII).

Frage 6:

Welche Fachkräfte übernehmen in den Clearingstellen den hausinternen Deutschunterricht und welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Dauer ab Einreise, bis sogenannte umAs eine reguläre Schule besuchen und in welcher Weise überprüft die Landesregierung, ob schulpflichtige umAs im Sinne von § 37 und § 40 des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt die Möglichkeit haben, ihrer Schulpflicht nachzukommen?

Antwort zu Frage 6:

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 sowie auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage KA/1346 verwiesen (LT-Drs. 8/2549).

Anlage 1 zur Kleinen Anfrage 8/2679

Hier: Anzahl betreuter umA durch Jugendämter in Sachsen-Anhalt zum 29.12.2023 (letzte Stichtagsmeldung 2023)

Jugendamt	für UMA - Vorläufige Inobhutnahme	für UMA - Inobhutnahme	für UMA - Anschlusshilfen (HzE und sonstige)	Summe der Hilfemaßnahmen für Minderjährige	für (ehemalige) UMA - junge Volljährige	Gesamtsumme
Jugendamt Burgenlandkreis	1	25	15	41	4	45
Jugendamt Altmarkkreis Salzwedel	0	39	29	68	4	72
Jugendamt Landeshauptstadt Magdeburg	0	16	15	31	11	42
Jugendamt Landkreis Anhalt Bitterfeld	1	22	28	51	5	56
Jugendamt Landkreis Harz	1	25	29	55	3	58
Jugendamt Landkreis Jerichower Land	1	38	60	99	13	112
Jugendamt Landkreis Stendal	15	70	22	107	5	112
Jugendamt Landkreis Wittenberg	1	19	60	80	6	86
Jugendamt Landkreis Börde	0	14	17	31	5	36
Jugendamt Saalekreis	34	24	30	88	16	104
Jugendamt Landkreis Mansfeld-Südharz	0	61	19	80	6	86
Jugendamt Salzlandkreis	0	29	25	54	6	60
Jugendamt Stadt Dessau-Roßlau	0	38	44	82	7	89
Jugendamt Stadt Halle	0	71	15	86	2	88
	54	491	408	953	93	1.046

Quelle: Landesverteilstelle Sachsen-Anhalt

Anlage 2 zur Kleinen Anfrage 8/2679

Hier: Anzahl betreuter umA durch Jugendämter in Sachsen-Anhalt zum 30.12.2024 (letzte Stichtagsmeldung 2024)

Jugendamt	für UMA - Vorläufige Inobhutnahme	für UMA - Inobhutnahme	für UMA - Anschlusshilfen (HzE und sonstige)	Summe der Hilfemaßnahmen für Minderjährige	für (ehemalige) UMA - junge Volljährige	Gesamtsumme
Jugendamt Burgenlandkreis	0	5	39	44	26	70
Jugendamt Altmarkkreis Salzwedel	0	5	17	22	11	33
Jugendamt Landeshauptstadt Magdeburg	1	47	36	84	12	96
Jugendamt Landkreis Anhalt Bitterfeld	0	16	39	55	15	70
Jugendamt Landkreis Harz	19	30	32	81	15	96
Jugendamt Landkreis Jerichower Land	0	9	20	29	8	37
Jugendamt Landkreis Stendal	0	5	41	46	7	53
Jugendamt Landkreis Wittenberg	1	1	28	30	23	53
Jugendamt Landkreis Börde	2	33	19	54	14	68
Jugendamt Saalekreis	0	5	58	63	19	82
Jugendamt Landkreis Mansfeld-Südharz	0	5	40	45	13	58
Jugendamt Salzlandkreis	0	54	20	74	0	74
Jugendamt Stadt Dessau-Roßlau	0	6	24	30	15	45
Jugendamt Stadt Halle	0	15	66	81	20	101
	23	236	479	738	198	936

Quelle: Landesverteilstelle Sachsen-Anhalt

Anlage 3 zur Kleinen Anfrage 8/2679

Hier: Altersstruktur der umA im Zeitpunkt der vorläufigen Inobhutnahme bzw. der BVA-Zuweisung

Alter (in Jahren)	Anzahl der Meldungen im Jahr 2023	Anzahl der Meldungen im Jahr 2024
1	0	0
2	0	0
3	0	0
4	0	1
5	0	1
6	0	0
7	2	2
8	2	1
9	0	1
10	4	0
11	2	4
12	15	5
13	21	6
14	41	11
15	127	45
16	283	100
17	278	119
Summe	775	296

Quelle: Landesverteilstelle Sachsen-Anhalt

Anlage 4 zur Kleinen Anfrage 8/2679

Hier: Herkunftsländer der umA

Herkunftsland (alphabetisch sortiert)	Anzahl der Meldungen im Jahr 2023	Anzahl der Meldungen im Jahr 2024
Afghanistan	378	49
Albanien	1	1
Algerien	6	1
Armenien	0	1
Äthiopien	9	10
Benin	3	2
Bulgarien	0	1
Burundi	1	0
China	1	0
Elfenbeinküste	5	0
Gambia	3	7
Georgien	0	1
Guinea	31	10
Indien	2	7
Irak	1	1
Iran	3	0
Israel	0	1
Kamerun	7	5
Libyen	2	0
Mali	4	3
Marokko	5	3
Nigeria	2	0
Pakistan	1	1
Rumänien	0	1
Senegal	1	0
Sierra-Leone	1	1
Somalia	14	21
Sudan	0	2
Syrien	236	120
Tunesien	5	1
Türkei	35	19
Ukraine	18	27
Summe	775	296

Quelle: Landesverteilstelle Sachsen-Anhalt